

Bauen und Wohnen – Ihr Ratgeber vor Ort

Der Vorsorgeauftrag für die Selbstbestimmung in schwierigen Zeiten

Eine Krankheit, ein Unfall oder das Alter können Ihre Urteilsfähigkeit drastisch einschränken. Dann übernimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) das Steuer und bestimmt fortan über Ihr Leben, Ihre Liegenschaft, Wohnung oder Geschäft. Es sei denn, Sie errichten rechtzeitig einen Vorsorgeauftrag.

MARIO CHIRICO

Mit einem Vorsorgeauftrag regeln Sie, welche Personen mit welchen Vollmachten ausgestattet sind, um ...

- ... sich um Ihr persönliches Wohlergehen zu sorgen,
- ... Ihr Vermögen in Ihrem Interesse zu verwalten,
- ... Sie in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

Klingt kompliziert? Ist es auch. Denn wenn der Vorsorgeauftrag nicht wasserdicht abgefasst ist, wird er von der KESB abgelehnt und Ihr Schicksal wird von den Behörden gelenkt.

Wann wird eine Beistandschaft eingesetzt?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KEBS) ordnen eine Beistandschaft an, wenn ...

- eine nicht mehr urteilsfähige Person keinen Vorsorgeauftrag errichtet hat,
- die gesetzlichen Massnahmen (Vertretung durch den Ehepartner) nicht genügen (Subsidiarität).

Die Voraussetzung dafür ist, dass ...

- ein Schwächezustand sowie ein
- Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und
- die erforderlichen Vollmachten zu erteilen, vorliegt.

Kann eine Vollmacht den Vorsorgeauftrag ersetzen?

Eine Vollmacht, die ihre Wirkung erst entfaltet, wenn die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist, ist nach neuem Recht nicht mehr möglich. Wird die Vollmacht aber schon vorher ausgeübt und soll sie auch im Fall der Urteilsunfähigkeit gelten, behält sie ihre Gültigkeit. Es ist jedoch nicht sicher, dass sie von der KESB akzeptiert und validiert wird, weil die Errichtung eines Vorsorgeauftrags an strengere Formvorschriften gebunden ist als eine Vollmacht.



Foto: ZVG

Eine wasserdichte Lösung besteht darin, der bevollmächtigten Person zusätzlich einen notariell beglaubigten Vorsorgeauftrag zu übergeben, den sie der KESB zur Validierung vorlegen kann.

Kann mich mein Ehegatte vertreten ohne Vorsorgeauftrag?

- Nur in alltäglichen Handlungen Ein Ehegatte kann, sofern kein Vorsorgeauftrag besteht, nur folgende Aufgaben erledigen:
- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs.
- Die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens.
- Nötigenfalls die Öffnung und Erledigung der Post.

Alles darüber hinaus bedarf der Zustimmung der KESB. Diese kann bei Zweifeln an Urteilsfähigkeit oder bei Interessenkollisionen eingreifen! Deshalb ist es dringend notwendig, einen Vorsorgeauftrag zu errichten, auch wenn man verheiratet ist!

Was beinhaltet ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag umfasst drei Vertretungsbereiche. Für jeden Bereich kann eine andere Vertretungsperson bestimmt oder aber eine Person mit allen drei Bereichen beauftragt werden (ZGB Art. 360 ff).

Personensorge

Die Vertretungsperson in diesem Bereich ist für das körperliche, geistige und seelische Wohl sowie den Schutz der Persönlichkeit verantwortlich. Die Personensorge kann nur an eine natürliche Person übertragen werden.

Damit die Vertretungsperson das Recht auf Selbstbestimmung nicht verletzt, muss sie sich möglichst nah an die Anordnungen des Vorsorgeauftrages halten. Dazu ist es hilfreich, wenn die Wünsche und Werte von der zu betreuenden Person ausführlich und gut verständlich niedergeschrieben werden.

Vermögenssorge

Die Vertretungsperson für diesen Bereich übernimmt die Verantwortung

über das Vermögen, welches sie sachgerecht verwalten muss. So sorgt sie dafür, dass die Lebenskosten gedeckt und die Rechnungen rechtzeitig bezahlt sind. Die Vermögenssorge kann auch an eine juristische Person, z. B. Anwaltskanzlei, übertragen werden.

Im Vorsorgeauftrag kann detailliert bestimmt werden, wofür das Vermögen eingesetzt werden soll. Beispielsweise kann ein jährlicher Spendenbeitrag an eine gemeinnützige Organisation festgesetzt werden.

Vertretung im Rechtsverkehr

Die rechtliche Vertretung gegenüber Banken, Behörden, Geschäftspartnern, der Familie usw. kann sowohl an eine natürliche als auch an eine juristische Person übertragen werden.

Die generelle Vertretung im Rechtsverkehr ermöglicht die Regelung der alltäglichen Vermögens- und Finanzaufgaben. Weitergehende Vertretungen, beispielsweise für einen Hausverkauf oder Grundbucheinträge, müssen hingegen speziell im Vorsorgeauftrag aufgeführt werden.

Je konkreter und ausführlicher der Vorsorgeauftrag, desto besser der Schutz!

Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?

Gemäss den Formvorschriften nach ZGB Art. 361 kann ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Sind die Formvorschriften nicht eingehalten, ist der Vorsorgeauftrag ungültig.

Es empfiehlt sich daher, sich durch kompetente Fachleute, beispielsweise einen Notar, beraten zu lassen. Zudem ist aufgrund der Beweiskraft ein öffentlicher beurkundeter Vorsorgeauftrag zu empfehlen.

Mario Chirico

TIPP



– ein Vorsorgeauftrag macht in jeder Lebenslage Sinn, ein Unfall kann auch in jungen Jahren die Urteilsfähigkeit einschränken.

– ein Vorsorgeauftrag kann nur solange erstellt werden, wie die Urteilsfähigkeit gegeben ist

– Das Vertretungsrecht des Ehegatten ist ohne Vorsorgeauftrag eingeschränkt

... lassen Sie sich beraten!

all IN ONE

RECHTSBERATUNG inkl.

Immobilienverwaltung
Verwaltung von Stockwerkeigentum
Kauf & Verkauf
Bau und Bauherrenberatung

Wir beantworten gerne alle Fragen rund ums Haus & Wohnen. Kontaktieren Sie uns!



Chirico Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
Tel. +41 32 652 10 53

kontakt@chiricoimmobilien.ch
www.chiricoimmobilien.ch

B S A
HAUS- UND GARTENSERVICE

Bodenbeläge . Teppiche . Parkett
Vorhangsysteme

Mobilia Solothurn AG
032 622 34 24
info@bodenmobilia.ch
bodenmobilia.ch

40 Jahre
bodenMobilia

FESSLER
GmbH
Bau- u. Möbel-
Schreinerei

Föhrenweg 4
2544 Bettlach
Tel. 032/645 30 30
Fax 032/645 30 31

SWISS WINDOWS